

Wegleitung ab 01. Juni 2020

Wichtig zu wissen:

Der Anspruch für den beantragten Monat (Abrechnungsperiode) kann fröhstens am ersten Tag des Folgemonats eingereicht werden. Beispiel: Alle Unterlagen für den Juni 2020 können Sie uns gerne ab dem 1. Juli 2020 zustellen.

- Legen Sie alle Unterlagen bereit, die Sie zum Ausfüllen der Formulare benötigen (Lohnjournale, Stundenblätter)
- Beginnen Sie mit dem elektronischen Ausfüllen des Formulaires "Beiblatt Arbeitslosenkasse Kt. Zug zum Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung"
- Erfassen Sie alle persönlichen Angaben (Firmenname, Adresse, Datum der Voranmeldung, BUR-Nr., E-Mail Adresse, etc.)
- Erfassen Sie alle Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben. Das heisst alle Mitarbeiter, die einen gültigen Arbeitsvertrag haben (nicht gekündigt), die mit der Kurzarbeit einverstanden sind, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, deren Arbeitsausfall bestimmbar ist und die nicht dem Kader angehören oder Lehrling sind.
- Prüfen Sie, ob Sie **alle** wichtigen Punkte sowie die Hinweise (rote Ecken) berücksichtigt haben
- Übertragen Sie alle Angaben (Totale) korrekt auf das Formular "COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung"**
- Unterschreiben Sie das COVID-19 Formular
- Senden Sie folgende Unterlagen komplett in **einer** Postsendung, oder in **einem** Mail an die Arbeitslosenkasse Zug:
 - Unterschriebenes Formular "COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung"
 - Formular "Beiblatt Arbeitslosenkasse Kt. Zug zum Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung März"
 - Belege für Ihre Angaben (Organigramm, Handelsregisterauszug, Lohnjournale, Zeiterfassung)

Korrekturfragen

- Haben Sie alle Mitarbeiter des angemeldeten Betriebs / der angemeldeten Abteilung erfasst?
- Haben Sie die Sollstunden von sämtliche Mitarbeitenden Ihres angemeldeten Betriebs / der angemeldeten Abteilung für den gesamten Monat (vom ersten bis zum letzten Tag) erfasst?
- Haben Sie die ausgefallenen Stunden (Ausfallstunden ab Voranmeldung) aller von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern erfasst und zusammengetragen?
- Haben Sie die AHV-pflichtige Lohnsumme aller Mitarbeitern des Betriebs / der Abteilung (auch nicht betroffene) erfasst?
- Haben Sie berücksichtigt, dass Kadermitarbeiter und im Handelsregister eingetragene Personen sowie deren Ehegatten ab Juni 2020 keinen Anspruch mehr haben und somit nicht erfasst werden dürfen?
- Sind alle von Ihnen angegebenen Zahlen mit geeigneten Unterlagen (Stundenblätter, Lohnjournale, Organigramm, etc) plausibel belegt?
- Stimmen alle Angaben auf dem Beiblatt mit den Angaben auf dem COVID-19 Formular überein?